

I. Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen dem Unternehmer/Kunde und GM Consult IT GmbH, Hofener Straße 122, 70372 Stuttgart-Bad Cannstatt (nachfolgend „GM“ genannt), geschlossenen Verträge über die Lieferung bzw. den Kauf von Waren, Erstellung von Werken, Werkdienstleistungen, Druckerzeugnisse, Füllmittel und sämtliche sonstigen Leistungen und Dienstleistungen von GM Consult. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Kunden, die GM nicht ausdrücklich anerkennet, sind für GM unverbindlich, auch wenn GM ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn GM in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Unternehmens die Bestellung des Kunden vorbehaltlos ausführt.

2. In Verträgen sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Kunde und GM zur Ausführung der Verträge getroffen wurden, schriftlich niedergelegt.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Die Leistungsbeschreibungen/Angebote von GM sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass GM diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet hat.

2. Eine Bestellung des Kunden, die als Angebot zum Abschluss eines Vertrags zu qualifizieren ist, kann GM innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer verbindlichen Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist annehmen.

3. An allen Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behält GM sich die Eigentums-, Urheber- sowie sonstigen Schutzrechte vor. Der Kunde darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung von GM an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob GM diese als vertraulich gekennzeichnet hat.

III. Zahlungsbedingungen

1. Die Preise von GM gelten ab Werk ohne Verpackung und Versandkosten, wenn in der Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde. In den Preisen von GM ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese wird GM in der gesetzlichen Höhe am Tage der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausweisen.

2. Ein Skonto-Abzug ist nur bei besonderen schriftlichen Vereinbarungen zwischen GM und dem Kunden zulässig. Der Preis ist netto (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig, soweit sich aus Auftragsbestätigung oder vertraglicher Vereinbarung kein anderes Zahlungsverhalten ergibt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn GM über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.

3. GM ist berechtigt, bei sämtlichen Verträgen über Leistungen und Dienstleistungen sowie bei Geschäftsbesorgungsverträgen angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe von 40 % des Auftragswertes und darüber hinaus bei Werkleistungen je nach Leistungsfortschritt angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

4. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Regelungen, d. h. GM kann Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem Basiszinssatz der EZB verlangen.

5. Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von GM anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Liefer- und Leistungszeit

1. Liefertermine oder -fristen sind ausschließlich unverbindliche Angaben, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart. Die von GM angegebene Lieferzeit beginnt erst, wenn die technischen Fragen vollständig abgeklärt sind. Ebenso hat der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen. GM ist erst dann dazu verpflichtet, vertragsgegenständliche Sendungen zur Post aufzugeben bzw. Lieferungen auszuführen, wenn der angeforderte Portokostenvorschuss bei GM eingegangen ist. Im Falle einer von GM vorgestreckten Postvergütung erfolgt die Weiterberechnung in voller Höhe.

2. Handelt es sich bei dem zugrundeliegenden Vertrag um ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB, haftet GM nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Kunde infolge eines von GM zu vertretenden Lieferverzuges berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist die Haftung von GM auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von GM zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei GM ein Verschulden von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zurechnen ist.

2. Handelt es sich bei dem zugrundeliegenden Vertrag um ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder § 376 HGB, haftet GM nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Kunde infolge eines von GM zu vertretenden Lieferverzuges berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist die Haftung von GM auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einer von GM zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei GM ein Verschulden von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zurechnen ist. Die Haftung von GM ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der

Lieferverzug nicht auf einer von GM zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht.

3. Für den Fall, dass ein von GM zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, haftet GM nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.

4. Ansonsten kann der Kunde im Falle eines von GM zu vertretenden Lieferverzuges für jede vollendete Woche des Verzuges eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 1 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 10 % des Lieferwertes, geltend machen.

5. Eine weitergehende Haftung für einen von GM zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Kunden, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von GM zu vertretenden Lieferverzuges zustehen, bleiben unberührt.

6. GM ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

7. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, so ist GM berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzuges geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

V. Gefahrübergang/Versand/Verpackung

1. Verladung, Verpackung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Kunden. GM wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Kunden zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten - auch bei vereinbarter Frachtfrei-lieferung, was nicht vorgesehen ist - gehen zu Lasten des Kunden. Ergänzend gelten die (Post-)AGB des jeweiligen Dienstleisters.

Grundsätzlich schuldet GM ausschließlich die Postauflieferung. Dies gilt auch im Falle einer Postauflieferung und eventueller von GM ausgelegter und vorgestreckter Postvergütung. Der Versand wird nicht geschuldet, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart. Im Falle einer von GM vorgestreckten Postvergütung bei Postauflieferung, erfolgt die Weiterberechnung in voller Höhe (100 %). GM ist berechtigt, den voraussichtlichen Endbetrag des Portos vor Postauflieferung in voller Höhe zu verlangen. Die Postauflieferung erfolgt erst bei vollständigem Zahlungseingang des verlangten Portos, ohne dass ein Verzug von GM eintritt.

2. GM nimmt Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück; ausgenommen sind Paletten. Der Kunde hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

3. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagert GM die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden ein. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

4. Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird GM die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.

VI. Gewährleistung/Haftung

1. Mängelansprüche des Kunden bestehen nur, wenn der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

2. Bei berechtigten Mängelrügen, ist GM unter Ausschluss der Rechte des Kunden vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), zur Nacherfüllung verpflichtet und berechtigt, es sei denn, dass GM aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt ist. Der Kunde hat GM eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann zunächst durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder wenn diese unmöglich oder fehlergeschlagen ist durch Lieferung einer neuen Ware erfolgen. GM trägt im Falle der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet. Ist die Nacherfüllung fehlergeschlagen, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen, oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlergeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstandes weitere Nachbesserungsversuche angemessen und dem Kunden zumutbar sind. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen des Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlergeschlagen ist. Das Recht des Kunden zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.

3. Die Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.

4. GM ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zur Rücknahme der die sonst erforderliche Fristsetzung verpflichtet, wenn der Abnehmer des Kunden als Ver-

braucher der verkauften neuen beweglichen Sache (Verbrauchsgüterkauf) wegen des Mangels dieser Ware gegenüber dem Kunden die Rücknahme der Ware oder die Herabsetzung (Minderung) des Kaufpreises verlangen konnte oder dem Kunden ein solcher Anspruch daraus resultierender Rückgriffsanspruch entgegengehalten wird. GM ist darüber hinaus verpflichtend, Aufwendungen des Kunden, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu ersetzen, die dieser im Verhältnis zum Endverbraucher im Rahmen der Nacherfüllung aufgrund eines bei Gefahrübergang von GM auf den Kunden vorliegenden Mangels der Ware zu tragen hatte. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.

5. Die Verpflichtung gem. Abschnitt VI Ziff. 4 ist ausgeschlossen, soweit es sich um einen Mangel aufgrund von Werbeaussagen oder sonstiger vertraglicher Vereinbarungen handelt, die nicht von GM herrühren, oder wenn der Kunde gegenüber dem Endverbraucher eine besondere Garantie/zugesicherte Eigenschaft abgegeben hat. Die Verpflichtung ist ebenfalls ausgeschlossen, wenn der Kunde selbst nicht aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Ausübung der Gewährleistungsrechte gegenüber dem Endverbraucher verpflichtet war oder diese Rüge gegenüber einem ihm gestellten Anspruch nicht vorgenommen hat. Dies gilt auch, wenn der Kunde gegenüber dem Endverbraucher Gewährleistungen übernommen hat, die über das gesetzliche Maß hinausgehen.

6. GM haftet unabhängig von den nachfolgenden Haftungsbeschränkungen nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von GM, deren gesetzlichen Vertretern oder deren Erfüllungsgehilfen beruhen. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden und die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen von Arglist von GM beruhen, haftet GM nach den gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit GM nicht vorsätzlich gehandelt hat. In dem Umfang, in dem GM bzgl. der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Halbtarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet GM auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Halbtarkeitsgarantie beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet GM allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Halbtarkeitsgarantie erfasst ist.

7. GM haftet auch für Schäden, die GM durch einfache fahrlässige Verletzung solcher vertraglichen Verpflichtungen verursacht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regel-mäßig vertraut hat und vertrauen darf. GM haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.

8. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung; hiervon unberührt bleibt die Haftungen von GM gem. Abschnitt IV Ziff. 2 bis Abschnitt IV Ziff. 5 dieser AGB. Soweit die Haftung von GM ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von GM.

9. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht im Fall von GM verschuldeten Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht im Fall von GM verschuldeten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wenn GM vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, oder wenn die Erfüllungsgehilfen von GM vorsätzlich gehandelt haben.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung einer Forderung, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die GM gegen den Kunden jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) das Eigentum von GM. Im Falle des vertrags-widrigen Verhaltens des Kunden, z. B. Zahlungsverzug, hat GM nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nimmt GM die Vorbehaltsware zurück, stellt dieses ein Rücktritt vom Vertrag dar. Pfändet GM die Vorbehalts-ware, ist dies ein Rücktritt vom Vertrag. GM ist berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten, ist der Verwertungserlös mit dem GM von Kunden geschuldeten Beträgen zu verrechnen.

2. Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden aus-reichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Kunden auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden, so lange er nicht in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsbereicherungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (unerlaubte Handlung) bzgl. der Vorbehalts-ware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber im vollen Umfange an GM ab; GM nimmt die Abtretung hiermit an. GM ermächtigt den Kunden widerruflich, die an GM abgetretene Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Zur Abtretung dieser Forderung ist der Kunde

auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoring befugt, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die Gegenleistung in Höhe der Forderung so lange unmittelbar an GM zu bewirken, als noch Forderungen an und gegen den Kunden bestehen.

4. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf die Eigentum von GM hinweisen und GM unverzüglich benachrichtigen, damit GM ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, GM die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außer-gerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

VIII. Verschwiegenheit/Datenschutz/Nutzungsrechte

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die der jeweils anderen Partei während der Zusammenarbeit bekannt geworden sind oder bekannt werden, ohne Einwilligung der jeweils anderen Partei weder zu verwerthen, noch Dritten mitzuteilen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Zusammenarbeit. Die Vertragsparteien werden diese Geheimhaltungsverpflichtungen auch ihren Mitarbeitern auferlegen.

2. Eigentums- und Nutzungsrechte an allen von GM zur Verfügung gestellten Programmen und den dazugehörigen Dokumentationen verbleiben bei GM. Das Unternehmen/Kunde verpflichtet sich, solche Programme, Programmteile und die dazugehörigen Dokumentationen nur für die konkrete, einzelne Aktion, zu der sie von GM überlassen worden sind, zu verwenden und sie weder zu kopieren, sonst zu vervielfältigen, noch sie Dritten zugänglich zu machen. Es gelten die §§ 69 ff UrhG entsprechend.

3. Der Kunde erhält ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht zur Nutzung gem. dem vertragsmäßigen Gebrauch eingeräumt. Er darf gelieferte Programme und Programmteile nur vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms not-wendig und nach dem Vertragszweck erforderlich ist. Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch grundsätzlich nur eine einzige Sicherungs-kopie angefertigt und aufbewahrt werden. Die Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen und mit dem der Programm-dokumentation beiliegenden Hersteller-aufkleber zu versehen. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht gestattet.

4. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen vorstehender Ziff. 2 und 3 verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer Vertragsstrafe, welche im billigen Ermessen von GM liegt, bei verschulden-unabhängigen Zuwiderhandlungen hat der Kunde die Möglichkeit der Exkulpation. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, die Vertragsstrafe wird hierauf nicht angerechnet.

5. GM übernimmt keine Gewähr dafür, dass von GM zur Verfügung gestellte Datenträger sowie sonstiges Material in den vom Kunden geführten IT-Anlagen, insbesondere PC, Datenverarbeitungsanlagen und Datenübertragungseinrichtungen verwendet werden können. Dieses Risiko trägt der Kunde.

6. Bei Ansprüchen Dritter wegen der Weitergabe der vom Kunden gelieferten Daten bzw. sonstigen Materials, stellt der Kunde GM auf erstes Anfordern unverzüglich von allen Ansprüchen Dritter frei.

7. Es obliegt dem Kunden, die von GM vorgeschlagenen Werbemaßnahmen unter Berücksichtigung der gegebenen Vertragsverhältnisse und Besonderheit der Branche überprüfen zu lassen, ob sie wettbewerbsrechtlich unbedenklich sind. GM übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit und die Vollständigkeit oder Zulässigkeit von Texten und Gestaltungen sowie Inhalten. Der Kunde haftet dafür, dass der Inhalt angelegelter Druckvorlagen und sonstiger von GM zu verwendender und zu bearbeitender Texte bzw. Bilder nicht gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt. Des Weiteren haftet er dafür, dass solche Druckvorlagen nicht den Urheberrechten bzw. sonstigen Schutzrechten Dritter unterliegen und gegen diese verstoßen. Bei Ansprüchen Dritter wegen Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtungen stellt der Kunde GM auf erstes Auffordern unverzüglich frei.

8. Der Auftrag wird im Sinne von § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), d. h. als Datenverarbeitung im Auftrag durchgeführt.

IX. Erfüllungsort/Gerichtsstand/anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche zwischen GM und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen GM und ihm geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz von GM. GM ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

2. Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit dieser AGB im Übrigen nicht berührt.

Stand Oktober 2008

GM Consult IT GmbH | Geschäftsführer: Reiner Dieterich
Handelsregister: Stuttgart HRB 16480 | USt.-IdNr. DE 147 510 396
BW Bank | BLZ 600 501 01 | Konto 1267000
Hofener Straße 122 | 70372 Stuttgart
Telefon: +49 (0) 711 38070-0 | Telefax: +49 (0) 711 38070-500
speedyTAG@gm-consult.de | www.gm-consult.de